

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.08.2000

Geschäftszahl

96/12/0230

Rechtssatz

Für den Anspruch auf Erschwerniszulage iSd § 31 h DGO Graz sind die objektiven Besonderheiten des Dienstes an sich, nicht aber Umstände des Einzelfalles bezogen auf den Beamten maßgebend (Hinweis E 1.7.1998, 97/12/0423, 0424, ergangen zur dem Grunde nach vergleichbaren Bundesrechtslage).